

PersCert TÜV

Zertifizierungsstelle für Personal
der zerstörungsfreien Prüfung (ZfP)

Zertifizierungsprogramm (ZP)
für Personal der zerstörungsfreien Prüfung (ZfP)
nach DIN EN ISO 9712:09.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich der Zertifizierung.....	4
1.1	Geltungsbereich der Zertifizierung.....	4
1.2	Zur Zertifizierung angebotene Verfahren	4
1.3	Zur Zertifizierung angebotene Qualifizierungsstufen	4
1.3.1	Stufe 1.....	5
1.3.2	Stufe 2.....	5
1.3.3	Stufe 3.....	5
1.4	Zur Zertifizierung angebotene Sektoren	6
1.4.1	Produktsektoren.....	6
1.4.2	Industriesektoren	6
1.4.3	Angebotene Sektor-Kombinationen.....	6
2	Zertifizierung	7
2.1	Leistungsumfang	7
2.2	Zertifizierungsarten	8
2.2.1	Erstmalige Zertifizierung	8
2.2.2	Verlängerung der Zertifizierung	9
2.3	Anforderung an die Kandidaten	11
2.3.1	Industrielle Vorerfahrungszeit und Gesamterfahrungszeit.....	11
2.3.2	Nachweise zur ZfP-Schulung	13
2.3.3	Industrielle ZfP-Erfahrung	16
2.3.4	Körperliche Eignung (Sehfähigkeit)	18
2.3.5	Beweis der Kenntnisse und Fähigkeiten (Prüfungen)	19
2.4	Zertifikatserteilung	19
2.5	Pflichten des Zertifikatsinhabers.....	19
2.6	Anerkennung anderer Zertifizierungssysteme	19
2.7	Anerkennung von Zertifikaten anderer akkreditierter ZS	20
2.8	Entzug der Zertifizierung	20
2.9	Zertifikatsaussetzung.....	20

2.10	Zertifikatsaberkennung	21
3	Prüfungen	21
3.1	Qualifizierungsprüfung	21
3.1.1	Beauftragung	21
3.1.2	Bestandteile der Qualifizierungsprüfung	22
3.1.3	Bewertung der Qualifizierungsprüfungen und Prüfungswiederholung	26
3.2	Erneuerungsprüfung	28
3.3	Rezertifizierungsprüfungen	28
3.3.1	Zulassungsvoraussetzungen	28
3.3.2	Bestandteile der Rezertifizierungsprüfung	28
3.4	Erweiterungsprüfungen	31
3.4.1	Erweiterungsprüfung auf den nächsten Level	31
3.4.2	Erweiterungsprüfung um einen oder mehrere Sektoren (nur bis Stufe 2)	31
3.5	Prüfungswiederholung	31
3.6	Prüfungsausschluss	32
4	Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle	32
4.1	Zusicherung	32
4.2	Vertraulichkeit	32
4.3	Haftung der ZS	33
4.4	Veröffentlichung	33
5	Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers bzw. Arbeitgebers	33
5.1	Einsprüche, Beschwerden und Reklamationen	33
5.2	Zusicherung	34
5.3	Zugang zu Informationen	34
5.4	Information über Änderungen	34
5.5	Verwendung von Zertifikaten	34
5.6	Haftung des Unternehmens	34
6	Inkrafttreten und Änderung	34
7	Veröffentlichungen	35
8	Berufsethische Regeln	35
9	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	35

Vorwort

In jeder Industriebranche ist es von großer Bedeutung, dass strukturelle Bauteile und Systeme fehlerfrei arbeiten. Mit zerstörungsfreien Prüfleistungen (ZfP) kann der aktuelle Zustand von Ausrüstungen und Systemen bestimmt und beschrieben und somit Schäden frühzeitig erkannt werden. Dabei ist es essentiell, dass Inspektions- und Prüfpersonal über spezielle und spezifische Qualifikationen verfügen. Die TÜV Rheinland Akademie GmbH verfügt über eine Zertifizierungsstelle (ZS), die Personal der zerstörungsfreien Prüfung nach DIN EN ISO 9712:2022 für den freiwirtschaftlichen Bereich prüft und zertifiziert.

1 Geltungsbereich der Zertifizierung

1.1 Geltungsbereich der Zertifizierung

Dieses Dokument beschreibt die Vorgehensweise, unter welchen Voraussetzungen eine Zertifizierung für Personal der zerstörungsfreien Prüfung ausgesprochen werden kann. Alle Verfahren, Produkt- sowie Industriesektoren werden definiert. Es regelt die Durchführung des Zertifizierungs- und des dafür notwendigen Prüfverfahrens. Weiter werden die Pflichten und Verantwortungen der ZS sowie die Aufgaben, Pflichten und Rechte der zu zertifizierenden Person sowie seines Arbeitgebers beschrieben. Dabei werden die Anforderungen aus den Normen DIN EN ISO/IEC 17024:2012, DIN EN ISO 9712:2022, ISO/TS 25107, ISO/TS 25108 eingehalten.

1.2 Zur Zertifizierung angebotene Verfahren

Kürzel	ZfP-Verfahren	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
VT	Sichtprüfung	X	X	X
PT	Eindringprüfung	X	X	X
MT	Magnetpulverprüfung	X	X	X
RT	Durchstrahlungsprüfung	X	X	X
RT-FI	Filminterpretation Eingeschränkte Zertifizierung im Verfahren RT, nur verfügbar im Produktsektor Schweißnaht (w)	-	X	-
UT	Ultraschallprüfung	X	X	X

Tabelle 1: ZfP-Verfahren

1.3 Zur Zertifizierung angebotene Qualifizierungsstufen

Die Qualifizierungsstufen sind entsprechend DIN EN ISO 9712:2022 durch die Zahlen 1,2 oder 3 definiert. Der TÜV Rheinland bietet folgende Qualifizierungsstufen an:

1.3.1 Stufe 1

Eine Person, die in der Stufe 1 zertifiziert ist, hat die Fähigkeit nachgewiesen, ZfP nach einer Prüfanweisung und unter der Aufsicht von Stufe 2- oder Stufe 3-Personal auszuführen. Das Stufe 1-Personal darf innerhalb des auf dem Zertifikat festgelegten Geltungsbereiches durch den Arbeitgeber autorisiert werden, Nachstehendes in Übereinstimmung mit ZfP-Prüfanweisungen auszuführen:

- a) ZfP-Geräte einzustellen;
- b) Prüfungen durchzuführen;
- c) Prüfergebnisse aufzuzeichnen und auf der Grundlage schriftlicher Kriterien einzuordnen;
- d) über die Ergebnisse zu berichten.

Stufe 1-Personal darf weder für die Auswahl des anzuwendenden Prüfverfahrens oder der Prüftechnik noch für die Auswertung von Prüfergebnissen verantwortlich sein.

1.3.2 Stufe 2

Eine Person, die in der Stufe 2 zertifiziert ist, hat die Fähigkeit nachgewiesen, zerstörungsfreie Prüfungen nach ZfP-Verfahrensbeschreibungen oder ZfP-Prüfanweisungen durchzuführen. Das Stufe 2-Personal darf innerhalb des auf dem Zertifikat festgelegten Geltungsbereiches durch den Arbeitgeber autorisiert werden:

- a) die ZfP-Prüftechnik für das anzuwendende Prüfverfahren auszuwählen;
- b) die Grenzen für die Anwendung des Prüfverfahrens festzulegen;
- c) ZfP-Regelwerke, Normen, Spezifikationen und Verfahrensbeschreibungen in Prüfanweisungen, die den realen Arbeitsbedingungen angepasst sind, umzuwandeln;
- d) Geräte einzustellen und die Einstellungen zu verifizieren;
- e) Prüfungen durchzuführen und zu überwachen;
- f) Prüfergebnisse nach anzuwendenden Normen, Regelwerken, Spezifikationen oder Verfahrensbeschreibungen auszulegen und zu bewerten;
- g) alle Tätigkeiten in oder unterhalb der Stufe 2 durchzuführen und zu überwachen;
- h) Personal in oder unterhalb der Stufe 2 anzuleiten;
- i) Ergebnisse von zerstörungsfreien Prüfungen zu dokumentieren.

1.3.3 Stufe 3

Eine Person, die in der Stufe 3 zertifiziert ist, hat die Fähigkeit nachgewiesen, ZfP-Tätigkeiten auszuführen und zu leiten, für die sie zertifiziert ist. Stufe 3-Personal hat:

- a) die Kompetenz zur Bewertung und Interpretation von Ergebnissen auf Basis existierender Normen, Regelwerken und Spezifikationen;
- b) ausreichend praktische Kenntnisse über anzuwendende Materialien, Herstellung, Prozess- und Produkttechnologien, um ZfP-Verfahren auszuwählen, ZfP-Techniken zu etablieren und bei der Erstellung von Zulassungskriterien mitzuwirken, wenn diese anderweitig nicht verfügbar sind;
- c) allgemeine Kenntnisse über andere ZfP-Verfahren;

Stufe 3-Personal darf innerhalb des auf dem Zertifikat festgelegten Geltungsbereiches autorisiert werden:

1. ZfP-Prüfanweisungen und Verfahrensbeschreibungen aufzustellen, auf redaktionelle und technische Richtigkeit zu prüfen und zu validieren;
2. Normen, Regelwerke, Spezifikationen und Verfahrensbeschreibungen auszulegen;
3. die zu verwendenden Prüfverfahren, Verfahrensbeschreibungen und ZfP-Prüfanweisungen festzulegen;
4. alle Aufgaben in allen Stufen auszuführen und zu überwachen;
5. ZfP-Personal aller Stufen anzuleiten und zu betreuen.

1.4 Zur Zertifizierung angebotene Sektoren

Für folgende Produkt- bzw. Industriesektoren kann – gegen entsprechenden Nachweis der Qualifizierung als auch der entsprechenden Berufserfahrung – eine Zertifizierung beantragt werden.

1.4.1 Produktsektoren

Diese enthalten:

- (c) Gusstücke (Eisen- und Nichteisenwerkstoffe)
- (f) Schmiedestücke (f) (alle Arten von Schmiedestücken, Eisen- und Nichteisenwerkstoffe)
- (w) geschweißte Produkte (w) (Alle Arten von Schweißverbindungen, eingeschlossen Lötungen, für Eisen- und Nichteisenwerkstoffe);
- (t) Rohre und Rohrleitungen (t), (nahtlos, geschweißt, Eisen- und Nichteisenwerkstoffe, einschließlich von Flachprodukten für die Herstellung von geschweißten Rohren);
- (wp) Walzerzeugnisse außer Schmiedestücke (z. B. Flachprodukte, Stangen, Stäbe);

1.4.2 Industriesektoren

Industriesektoren sind Sektoren, die mehrere Produktsektoren für alle oder einige Produkte oder festgelegte Materialien (z. B. Eisen- und Nichteisenwerkstoffe oder nichtmetallische Werkstoffe wie technische Keramik, Kunststoffe und Verbundwerkstoffe) enthalten:

- (M) Herstellung
- (S) Dienstleistungsprüfung bei Fertigung und Instandhaltung, eingeschlossen Herstellung

1.4.3 Angebotene Sektor-Kombinationen

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die möglichen Sektor-Kombinationen, die der TÜV Rheinland anbietet. Für die Stufe 3 wird keine monosektorielle Zertifizierung angeboten.

Kürzel Verfahren	Industriesektoren	Produktsektoren
VT	M, S -	c,f,t,wp c,f,w,t,wp w
PT	M, S -	c,f,t,wp c,f,w,t,wp w
MT	M, S -	c,f,t,wp c,f,w,t,wp w
RT	M, S	c,f,t,wp c,f,w,t,wp
RT-FI	-	w
UT	M, S	c,f,t,wp c,f,w,t,wp

Tabelle 2: Übersicht der möglichen Sektor-Kombinationen

2 Zertifizierung

Der Zertifizierungsprozess bei der ZS folgt den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17024:2012, Punkt 9 ff. Auf Grundlage dieses Zertifizierungsprogrammes überprüft die ZS die Erfüllung der Voraussetzung der Kandidaten für die Zertifizierung.

2.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang kann folgendes umfassen:

- Zertifizierung
- Prüfung (unter Punkt 3)
- Prüfung und Zertifizierung

Die Leistungen können für die unter Punkt 1.2 genannten Verfahren und die unter Punkt 1.4 aufgeführten Sektoren in Anspruch genommen werden.

Eine Zertifizierung – unabhängig davon, ob es sich um Erstzertifizierung, Erweiterung, Erneuerung, oder Rezertifizierung handelt, muss immer extra beantragt werden. Es gibt hierbei keinen Automatismus. Es liegt in der Verantwortung des Zertifikatsinhabers, das Verfahren zur Erlangung der Zertifizierung rechtzeitig einzuleiten.

2.2 Zertifizierungsarten

Folgende Arten der Zertifizierung werden durchgeführt:

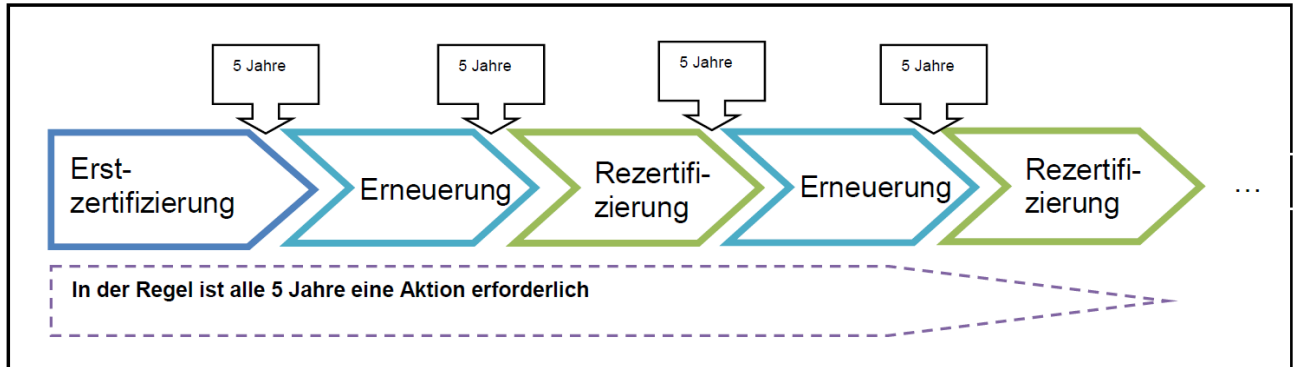


Abbildung 1 mögliche Zertifizierungen

2.2.1 Erstmalige Zertifizierung

2.2.1.1 Erstzertifizierung

Der Kandidat will sich in einem oder mehreren Verfahren erstmalig zertifizieren lassen. Dazu hat der ZS ein aktuell gültiger, vollständig ausgefüllter Zertifizierungsantrag vorzuliegen.

- Formblatt: „Zertifizierungsantrag nach DIN EN ISO 9712:2022“. Alle benötigten Dokumente sind verfügbar auf unserer Internetseite

Zusätzlich sind folgende Nachweise beizufügen:

- Teilnahmebescheinigung an ZfP-Schulungen (siehe dieses Dokument, Punkt 2.3)
- Schriftlicher Nachweis einer zufriedenstellenden Prüfung Sehfähigkeit gem. Punkt 2.3.3
- Aktuelles Bild per E-Mail an ISO9712@de.tuv.com

Bei Beantragung sind folgende Fristen einzuhalten:

Die Ergebnisse der Qualifizierungsprüfung als Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung bleiben **bis 5 Jahre gültig, während der Kandidat die verbleibenden Zertifizierungsanforderungen erfüllt.**

Frist für die Erstzertifizierung verpasst?

Nach Ablauf des oben definierten Zeitraumes muss erneut eine Qualifizierungsprüfung abgelegt werden, um eine Zertifizierung zu erlangen.

Achtung:

Die Gültigkeitsdauer einer Zertifizierung beträgt max. 5 Jahre, wenn alle Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind und beginnt mit der Entscheidung über die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle.

2.2.1.2 Erweiterung eines bestehenden Verfahrens um einen Level bzw. Sektor/en

Der Kandidat ist zertifiziert und möchte seine bestehende Zertifizierung erweitern.

Level:

Mit Erweiterung eines Verfahrens um einen Level beginnt eine neue volle Zertifizierungsperiode.

Sektoren:

Umfasst die Prüfung lediglich die zu erweiternden Sektoren orientiert sich die Laufzeit der neuen Zertifizierung

- Entweder an der **Restlaufzeit** des alten Zertifikats (nur für Bestandskunden des TÜV Rheinland).
- Oder es wird ein neues Zertifikat mit einer neuen Gültigkeitsdauer **nur** für die Erweiterung des Geltungsbereiches ausgestellt

Falls der Kandidat im Rahmen einer Rezertifizierungsprüfung die Erweiterungsprüfung ablegt, beginnt eine neue volle Zertifizierungsperiode.

Die Erweiterung ist, wie bei der Erstzertifizierung unter Punkt 2.2.1.1 beschrieben, zu beantragen.

2.2.2 Verlängerung der Zertifizierung

2.2.2.1 Erneuerung

Der Kandidat ist bereits in diesem Verfahren zertifiziert und muss seine Zertifizierung nach Ablauf der 1., 3., 5. usw. Gültigkeitsperiode erneuern lassen. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen wird die Gültigkeit um max. 5 Jahre verlängert. Dazu hat der ZS ein aktuell gültiger, vollständig ausgefüllter Zertifizierungsantrag vorzuliegen.

- Formblatt: „**Zertifizierungsantrag nach DIN EN ISO 9712**“. Sämtliche Dokumente sind verfügbar auf unserer Internetseite

Hierbei bestätigt der Arbeitgeber die nachfolgend aufgelisteten Nachweise **gem. DIN EN ISO 9712:2022, Punkt 10:**

- Schriftlicher Nachweis einer zufriedenstellenden Prüfung Sehfähigkeit gem. ZP Punkt 2.3.3,
- Schriftlicher Nachweis einer zufriedenstellenden fortlaufenden Berufstätigkeit, ohne wesentliche Unterbrechung in dem Verfahren und dem Sektor, für das die Zertifikatserneuerung beantragt wird, und
- Entweder: Schriftlicher Nachweis einer erfolgreich abgelegten Erneuerungsprüfung,
- Oder: Erfüllung der Anforderungen aus dem strukturierten Kreditsystem
- Aktuelles Bild per E-Mail an ISO9712@de.tuv.com

Die Nachweise sind beim Arbeitgeber zu dokumentieren und mind. für eine Zertifizierungsperiode aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen der ZS vorzulegen.

Kann der Nachweis der fortlaufenden Berufstätigkeit nicht erbracht werden, muss der Kandidat eine Rezertifizierungsprüfung gem. DIN EN ISO 9712:2022, Pkt. 11.2.2 ablegen.

Bei Beantragung sind folgende Fristen einzuhalten:

Anträge auf Erneuerung sollten innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit bei der ZS vorliegen, aber nicht später als 12 Monate nach dem Ablaufdatum des Zertifikats. Über diese Frist von 12 Monaten hinaus sind keine Ausnahmen zulässig.

Wenn der Erneuerungsantrag vor oder am Tag des Ablaufs des Zertifikats eingeht, muss das Erneuerungsdatum des neuen Zertifikats mit dem Ablaufdatum des Zertifikats übereinstimmen (d.h. keine Unterbrechung der Zertifizierung). Das Ablaufdatum des neuen Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des Originalzertifikates liegen.

Geht der Erneuerungsantrag nach dem Ablaufdatum des Zertifikats ein, so ist das Verlängerungsdatum des neuen Zertifikats das Datum, an dem alle Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt sind. In diesem Fall wird es eine Unterbrechung der Zertifizierungsperiode geben. Das Ablaufdatum des neuen Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des Originalzertifikats liegen.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats bei Erneuerung beträgt höchstens 5 Jahre.

Der Sehtest muss sowohl zum Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung, als auch bei Beginn der neuen Zertifizierungsperiode gültig sein (ggf. muss später eine weitere Bestätigung über einen gültigen Sehtest nachgereicht werden).

Frist für die Erneuerung verpasst?

Wird der Antrag auf Erneuerung nach Ablauf der 12 monatigen Überschreitungsfrist gestellt, muss eine vollständige Qualifizierungsprüfung erfolgreich abgelegt werden.

2.2.2.2 Rezertifizierung

Der Kandidat ist bei TÜV Rheinland oder einer anderen akkreditierten Stelle zertifiziert und muss sich nach Ablauf der 2., 4., 6. usw. Gültigkeitsperiode rezertifizieren lassen.

Bei Beantragung sind unbedingt folgende Fristen einzuhalten:

Der Antrag auf Rezertifizierung ist innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit bei der Zertifizierungsstelle einzureichen (s. Datum auf Ihrem Zertifikat), aber nicht später als 12 Monate nach dem Ablaufdatum des Zertifikats.

Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung beträgt max. 5 Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt der positiven Zertifizierungsentscheidung der ZS.

Frist für die Rezertifizierung verpasst?

Wenn die Rezertifizierung mehr als 12 Monate nach Ablauf der Gültigkeit beantragt wird, muss eine vollständige Qualifizierungsprüfung erfolgreich abgelegt werden.

Stufe 1 und Stufe 2

Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten/unterschiedenen Zertifizierungsantrag sind die nachfolgend aufgelisteten Nachweise beizufügen **gem. DIN EN ISO 9712:2022, Punkt 11ff:**

- Schriftlicher Nachweis einer zufriedenstellenden Prüfung Sehfähigkeit gem. ZP Punkt 2.3.3,
- Schriftlicher Nachweis einer zufriedenstellenden fortlaufenden Berufstätigkeit,
- Schriftlicher Nachweis einer erfolgreich abgelegten praktischen Prüfung,
- Aktuelles Bild per E-Mail an ISO9712@de.tuv.com

Kann der Nachweis der fortlaufenden Berufstätigkeit nicht erbracht werden, muss der Kandidat den in Punkt 11.2.2. der DIN EN ISO 9712:2022 geforderten praktischen Prüfungsteil erfolgreich ablegen.

Stufe 3

Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten/unterschiedenen Zertifizierungsantrag sind die nachfolgend aufgelisteten Nachweise beizufügen **gem. DIN EN ISO 9712:2022, Punkt 11ff:**

- Schriftlicher Nachweis einer zufriedenstellenden Prüfung Sehfähigkeit gem. ZP Punkt 2.3.3,
- Schriftlicher Nachweis einer zufriedenstellenden fortlaufenden Berufstätigkeit, oder im Falle des Nichtvorhandenseins eines derartigen Nachweises, muss eine praktische Prüfung der Stufe 2, wie in DIN EN ISO 9712:2022, Pkt. 11.2.2 beschrieben, erfolgreich abgelegt werden. Ausgenommen ist der Entwurf von Prüfanweisungen.
- Schriftlicher Nachweis einer erfolgreich abgelegten Stufe 3 Prüfung, gem. DIN EN ISO 9712:2022, Pkt. 11.3.3, alternativ
- Erfüllung der Anforderungen eines strukturierten Kreditsystems s. DIN EN ISO 9712:2022, Pkt. 11.3.2 und Tabelle 13 dieses ZP.
- Aktuelles Bild per E-Mail an ISO9712@de.tuv.com

2.3 Anforderung an die Kandidaten

Der Kandidat muss die Mindestanforderungen an Sehfähigkeit und Schulung vor der Qualifizierungsprüfung und die Mindestanforderungen an die industrielle Erfahrung vor der Zertifizierung erfüllen.

- (2.3.1) Industrielle Vorerfahrungszeit und Gesamterfahrungszeit
- (2.3.1.1) Praktikum anstelle Vorerfahrungszeit
- (2.3.2) Schulungsdauer
- (2.3.3) Körperliche Eignung (Sehfähigkeit)
- (2.3.4) Beweis der Kenntnisse und Fähigkeiten (Prüfungen)

2.3.1 Industrielle Vorerfahrungszeit und Gesamterfahrungszeit

Eine Übersicht über die benötigten Vor- bzw. Gesamterfahrungszeiten für die angebotenen ZfP-Verfahren und Sonderverfahren finden Sie in der nachfolgenden Tabelle 3. Die Mindestdauer der vom Kandidaten für die Zertifizierung wahrgenommenen Erfahrung muss den Festlegungen für das betreffende ZfP-Verfahren entsprechen.

- Die Dauer eines Ausbildungstages beträgt mindestens sieben Stunden, die an einem Tag oder durch akkumulierte Stunden erreicht werden können.
- Die max. zulässige Dauer eines Tages, an dem Erfahrung gesammelt werden kann, beträgt zwölf Stunden, die an einem Tag oder durch akkumulierte Stunden erreicht werden können. Die Erfahrung in Tagen wird erreicht, indem die Gesamtzahl der akkumulierten Stunden durch 7 geteilt wird.
- Für alle Stufen muss eine Mindesterfahrungszeit, die vor der Prüfung im entsprechenden Sektor gesammelt werden muss, von 10 % der Gesamtforderung nachgewiesen werden (siehe Tabelle 3, Spalten „Vorerfahrungszeit vor Prüfung“).

Zfp-Verfahren	Stufe 1		Direkter Zugang zu Stufe 2		Stufe 2		Stufe 3			
	Vorerfahrungszeit vor Prüfung	industrielle Zfp-Erfahrung für Zertifizierung	Vorerfahrungszeit vor Prüfung	industrielle Zfp-Erfahrung für Zertifizierung	Vorerfahrungszeit vor Prüfung	industrielle Zfp-Erfahrung für Zertifizierung	industrielle Zfp-Erfahrung *für Zertifizierung	Hochschulbildung mit St. 2 industrielle Zfp-Erfahrung für Zertifizierung	Vorerfahrungszeit vor Prüfung	Direkter Zugang mit Hochschulbildung*
	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage
MT (c, f, t, w, wp)	2	15	6	60	5	45	Stufe 2 240	180	36	360
MT (w)	1	8	3	30	3	23	X	X	X	X
PT (c, f, t, w, wp)	2	15	6	60	5	45	Stufe 2 240	180	36	360
PT (w)	1	8	3	30	3	23	X	X	X	X
RT (c, f, t, w, wp)	5	45	18	180	14	135	Stufe 2 450	270	54	540
RT-FI	X	X	9	90	X	X	X	X	X	X
UT (c, f, t, w, wp)	5	45	18	180	14	135	Stufe 2 450	270	54	540
VT (c, f, t, w, wp)	2	15	6	60	5	45	Stufe 2 240	180	36	360
VT (w)	1	8	3	30	3	23	X	X	X	X
Grundlagen- kenntnisse (direkter Zugang zu Stufe 3) *	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Tabelle 3 Mindestanforderungen an die benötigten Erfahrungszeiten

*Hochschulbildung bezeichnet formales Lernen, das nach Abschluss der Sekundarschulbildung im Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften erfolgt.

2.3.1.1 Strukturiertes Erfahrungsprogramm (SEP) anstelle von Vorerfahrungszeit

Die ZS akzeptiert ein vorbereitendes Praktikum (SEP), welches von einem von TÜV Rheinland anerkannten Schulungszentrum durchgeführt und bescheinigt wurde (s. Pkt. 7.3.3.5 DIN EN ISO 9712). Ein Tag Teilnahme am SEP darf max. fünf Tagen industrieller Erfahrung entsprechen. Das SEP muss alle typischen Aufgaben der jeweiligen Stufe, des jeweiligen Verfahrens und Sektors enthalten.

Die Mindestlänge des Praktikums ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Verfahren	Stufe 1	Stufe 2	Direkteinstieg Stufe 2
VT, MT, PT	1 Tag	1 Tag	2 Tage
RT, UT	1 Tag	3 Tage	4 Tage
RT-FI	-	-	2 Tage

1 Tag entspricht 7 Stunden

Tabelle 4 Mindestlänge des Praktikums (anstelle von Vorerfahrungszeit)

2.3.2 Nachweise zur ZfP-Schulung

Die Mindestdauer der vom Kandidaten für die Zertifizierung wahrgenommenen Ausbildung muss den Festlegungen für das betreffende ZfP-Verfahren entsprechen.

Der Kandidat muss mit schriftlichen, für die Zertifizierungsstelle akzeptablen Belegen nachweisen, dass er eine Schulung in dem Verfahren, der Stufe und den Sektoren, für die er eine Zertifizierung anstrebt, erfolgreich abgeschlossen hat. Der Nachweis zur ZfP-Schulung muss insbesondere die Schulungsdauer und die Schulungsinhalte darstellen. Schulungszeiten umfassen sowohl praktischen als auch theoretischen Unterricht. Die vom Kandidaten besuchten Schulungsstätten sowie die Schulungsinhalte müssen von der Zertifizierungsstelle bewertet und anerkannt sein.

Für alle Stufen darf die theoretische Schulung durch einen persönlichen Ausbilder, in einem Fernlernformat, im Selbststudium oder in einer Kombination dieser Formate durchgeführt werden. Die praktische Prüfung darf nur in einem von einem persönlichen Ausbilder geleiteten Format durchgeführt werden. Die Schulung für die Erstzertifizierung bleibt für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab dem Abschluss gültig.

Prüfverfahren / Qualifizierungsstufe (Produktsektoren)	Mindestaus- Bildungszeit (wenn die Bedingungen für die Schulung erfüllt sind)	Bemerkungen
Stufe 1		
Durchstrahlungsprüfung (RT) Stufe 1 (c, f, t, w, wp)	8 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Ultraschallprüfung(UT) Stufe 1 (c, f, t, w, wp)	8 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Magnetpulverprüfung (MT) Stufe 1 (c, f, t, w, wp)	3 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Eindringprüfung (PT) Stufe 1 (c, f, t, w, wp)	3 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Sichtprüfung (VT) Stufe 1 (c, f, t, w, wp)	3 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Stufe 2 (Voraussetzung: bereits erfolgte Schulung in Stufe 1)		
Sichtprüfung (VT) Stufe 2 (c, f, t, w, wp)	2 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Eindringprüfung (PT) Stufe 2 (c, f, t, w, wp)	2 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Magnetpulverprüfung (MT) Stufe 2 (c, f, t, w, wp)	2 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Durchstrahlungsprüfung (RT)) Stufe 2 (c, f, t, w, wp)	10 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Ultraschallprüfung (UT) Stufe 2 (c, f, t, w, wp)	10 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Direkter Zugang zu Stufe 2		
Durchstrahlungsprüfung (RT) Stufe 1+2 (c, f, t, w, wp)	15 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Durchstrahlungsprüfung (RT-FI) Stufe 2	8 Tage	nur Filmauswertung von Schweißnähten

Prüfverfahren / Qualifizierungsstufe (Produktsektoren)	Mindestaus- Bildungszeit (wenn die Bedingungen für die Schulung erfüllt sind)	Bemerkungen
(w)		(keine Reduzierung der Stunden möglich)
Ultraschallprüfung(UT) Stufe 1+2 (c, f, t, w, wp)	18 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Magnetpulverprüfung (MT) Stufe 1+2 (c, f, t, w, wp)	5 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Summe von Stufe 1+2)
Eindringprüfung (PT) Stufe 1+2 (c, f, t, w, wp)	5 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Summe von Stufe 1+2)
Sichtprüfung (VT) Stufe 1+2 (c, f, t, w, wp)	5 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Summe von Stufe 1+2)
Direkter Zugang zu Stufe 2 (verkürzt)		
Magnetpulverprüfung (MT) Stufe 1+2 (c, f, t, w, wp)	3 Tage	direkter Zugang zur Stufe 2 ^{a)}
Eindringprüfung (PT) Stufe 1+2 (c, f, t, w, wp)	3 Tage	direkter Zugang zur Stufe 2 ^{a)}
Sichtprüfung (VT) Stufe 1+2 (c, f, t, w, wp)	3 Tage	direkter Zugang zur Stufe 2 ^{a)}
Eindringprüfung (PT) Stufe 1+2 (w)	3 Tage	direkter Zugang zur Stufe 2 (reduzierte Ausbildungszeit)
Magnetpulverprüfung (MT) Stufe 1+2 (w)	3 Tage	direkter Zugang zur Stufe 2 (reduzierte Ausbildungszeit)
Sichtprüfung (VT) Stufe 1+2 (w)	3 Tage	direkter Zugang zur Stufe 2 (reduzierte Ausbildungszeit)
Stufe 3 (Voraussetzung: bereits erfolgte Schulung in Stufe 1+2)		
Sichtprüfung (VT) Stufe 3 (c, f, t, w, wp)	3 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Eindringprüfung (PT) Stufe 3 (c, f, t, w, wp)	3 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Magnetpulverprüfung (MT) Stufe 3 (c, f, t, w, wp)	4 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Durchstrahlungsprüfung (RT)) Stufe 3 (c, f, t, w, wp)	5 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Ultraschallprüfung (UT) Stufe 3 (c, f, t, w, wp)	5 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Direkter Zugang zu Stufe 3 ^{a)}		
Durchstrahlungsprüfung (RT) Stufe 2 (c, f, t, w, wp)	23 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Ultraschallprüfung(UT) Stufe 2 (c, f, t, w, wp)	23 Tage	(Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Festlegung der Zertifizierungsstelle)
Magnetpulverprüfung (MT) Stufe 2 (c, f, t, w, wp)	9 Tage	direkter Zugang zur Stufe 2 (Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Summe von Stufe 1+2)
Eindringprüfung (PT) Stufe 2 (c, f, t, w, wp)	8 Tage	direkter Zugang zur Stufe 2 (Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Summe von Stufe 1+2)
Sichtprüfung (VT) Stufe 2 (c, f, t, w, wp)	8 Tage	direkter Zugang zur Stufe 2 (Ausbildungs- und Erfahrungszeit entspricht der Summe von Stufe 1+2)
Zusätzliche Schulung bei nicht bestandener Prüfung zur Verkürzung der Wartezeit für die Wiederholungsprüfung		
VT, MT, PT	1 Tag	Zusatzschulung bei Prüfungsfrist < 4 Wochen (nach Pkt. 8.5.2 – DIN EN ISO 9712)

Prüfverfahren / Qualifizierungsstufe (Produktsektoren)	Mindestaus- Bildungszeit (wenn die Bedingungen für die Schulung erfüllt sind)	Bemerkungen
UT, RT	2 Tage	Zusatzschulung bei Prüfungsfrist < 4 Wochen (nach Pkt. 8.5.2 – DIN EN ISO 9712)
Erweiterungsschulungen		
Sichtprüfung (VT) Stufe 1+2 (c, f, t, wp)	2 Tage	Nachschulung für Kandidaten, die nur für Schweißverbindungen [w] (≥ 40 h) qualifiziert wurden (reduzierte Ausbildungszeit)
Sichtprüfung (VT) Stufe 1+2 (c, f, t, wp)	2 Tage	Nachschulung für Kandidaten, die nur für Schweißverbindungen [w] 3 Tage Ausbildungszeit nachweisen können (reduzierte Ausbildungszeit)
Eindringprüfung (PT) Stufe 1+2 (c, f, t, wp)	2 Tage	Nachschulung für Kandidaten, die nur 3 Tage Ausbildungszeit nachweisen können (reduzierte Ausbildungszeit)
Magnetpulverprüfung (MT) Stufe 1+2 (c, f, t, wp)	2 Tage	Nachschulung für Kandidaten, die nur 3 Tage Ausbildungszeit nachweisen können (reduzierte Ausbildungszeit)

Tabelle 5 Anerkannte Schulungspläne (die Dauer eines Tages beträgt mind. sieben Stunden, die an einem Tag oder durch akkumulierte Stunden erreicht werden können)

- a) *Für Kandidaten, die den Abschluss in einem relevanten Fach einer Technischen Hochschule oder Universität haben oder mindestens 2 Jahre eines relevanten Ingenieur- oder Naturwissenschaftsstudiums an einer Hochschule oder Universität (oder eine gleichwertige formale Ausbildung) abgeschlossen haben, darf die erforderliche Gesamtschulungsdauer um bis zu 50 % reduziert werden. Die Zertifizierungsstelle muss relevante Fächer und deren Qualifikation festlegen.*

Die geforderten Schulungszeiten sind in Tabelle 5 aufgeführt. Die Mindestdauer der Schulung, die ein Kandidat für die Zertifizierung absolvieren muss, basiert darauf, dass der Kandidat über angemessene mathematische Fähigkeiten und Kenntnisse von Materialeigenschaften und Herstellungsverfahren verfügt. Wenn dies nicht der Fall ist, so darf die Zertifizierungsstelle zusätzliche Schulung verlangen.

Für den direkten Zugang zur Stufe 2 müssen die Gesamtstunden für Stufe 1 und Stufe 2, wie in Tabelle 5 dargestellt, nachgewiesen werden.

Für den direkten Zugang zur Stufe 3 müssen die Gesamtstunden für die Stufen 1, 2 und 3 nach Tabelle 5 nachgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der Pflichten einer zertifizierten Stufe 3-Person (siehe 1.3.3) und dem Inhalt des Teils C der Prüfung der Grundlagenkenntnisse für Stufe 3, kann zusätzliche Schulung über die anderen ZfP-Verfahren erforderlich sein.

Für Stufe 3 kann zusätzlich zu den in Tabelle 5 angegebenen Mindest-Schulungszeiten eine Vorbereitung auf die Qualifizierung auf verschiedenen Wegen abhängig von den wissenschaftlichen und technischen Vorkenntnissen des Kandidaten vervollständigt werden, inklusive durch Teilnahme an anderen Schulungen, Konferenzen oder Seminaren, Selbststudium anhand von Büchern, Zeitschriften und anderen spezifischen gedruckten oder elektronischen Medien.

Die geforderten Schulungsinhalte basieren auf der ISO/TS 25108 und können auch auf unserer Internetseite unter Downloads abgerufen werden.

Für die Grundlagenkenntnisse der Stufe 3 (BASIC) ist eine Schulung nicht zwingend vorgeschrieben, wird jedoch dringend empfohlen. Die BASIC Prüfung muss zum Erlangen der Stufe 3 abgelegt werden. Sie bleibt 5 Jahre gültig, unter der Voraussetzung, dass innerhalb dieser Zeit die erste Prüfung im Hauptverfahren

abgelegt wird. Ein Kandidat mit gültigem Stufe 3 Zertifikat ist von der Wiederholung des Prüfungsteils Grundlagenkenntnisse befreit.

2.3.2.1 Möglichkeiten der Reduzierung der Schulungszeiten

Die Gesamtreduzierung der Schulungs-, sowie der Erfahrungszeiten darf nicht mehr als 50 % betragen, auch wenn mehrere Reduzierungsmöglichkeiten anwendbar sind. Jede Reduzierung ist mit der Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Wenn sich der Kandidat in mehr als einem Verfahren (z.B. MT, PT) oder in einem weiteren Verfahren zertifizieren möchte, darf die Gesamtzahl der Schulungsstunden in Übereinstimmung mit den Lehrplänen reduziert werden, wenn in diesen Lehrplänen bestimmte Aspekte doppelt aufgeführt sind (z.B. Produkttechnologie) (Tabelle 5).

Die erforderliche Gesamtzahl der Schulungsstunden darf um bis zu 50 % reduziert werden bei Kandidaten, die den Abschluss in einem relevanten Fach einer Technischen Hochschule oder Universität haben oder mindestens 2 Jahre eines relevanten Ingenieur- oder Naturwissenschaftsstudiums an einer Hochschule oder Universität (oder eine gleichwertige formale Ausbildung) abgeschlossen haben. Die Zertifizierungsstelle muss relevante Fächer und deren Qualifikation festlegen.

Die Schulungszeit darf ebenfalls um bis zu 50 % reduziert werden, wenn für Stufe 1 und Stufe 2 eine eingeschränkte Zertifizierung – in der Anwendung (z.B. automatisierte ET-, UT-Prüfung von Langprodukten, Rohren und Draht; oder Wanddickenmessung und Schichtdickenmessung mit UT von gewalzten Stahlblechen) oder in Prüftechniken (z.B. RT nur für Radioskopie) - angestrebt wird (Tabelle 5). Die Mindestanforderung an die Schulungszeit für den direkten Zugang zu Stufe 2 im Verfahren RT mit eingeschränkter Zertifizierung für die Filmauswertung und für nur einen Produktsektor beträgt 7 Tage (Tabelle 5).

2.3.3 Industrielle ZfP-Erfahrung

Die Mindesterfahrungszeit in dem Sektor, für den der Kandidat die Zertifizierung beantragt, muss wie in Tabelle 3 angegeben sein, wobei mögliche Reduzierungen nachfolgend unter 2.3.3.1 angeführt sind. Wenn ein Kandidat die Zertifizierung in mehr als einem Verfahren anstrebt, dann muss die Gesamterfahrungszeit gleich der Summe dieser Erfahrung in jedem Verfahren sein. Für den Fall, dass ein Teil der Erfahrung erst nach der erfolgreich abgelegten Prüfung gesammelt wird, müssen die Ergebnisse der Prüfung für maximal fünf Jahre gültig sein. Ein schriftlicher Nachweis über die Erfahrung muss durch den Arbeitgeber oder den Referenten¹ bestätigt und bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Wenn der Kandidat selbständig ist, muss die industrielle Erfahrung von einem Referenten, bescheinigt werden.

¹ Der Referent ist eine Person, die die Gültigkeit der industriellen Erfahrung des Kandidaten bescheinigt. Er muss nach Stufe 2 oder Stufe 3 in einem beliebigen Verfahren zertifiziert sein, oder nicht zertifiziertes Personal sein, das nach Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle über die Kenntnisse, Fertigkeiten, Ausbildung und Erfahrung verfügt, die erforderlich sind, um die industrielle Erfahrung des Kandidaten zu bescheinigen.

- Die industrielle Erfahrung für eine Stufe 2-Zertifizierung umfasst die Erfahrungszeit in Stufe 1. Wird eine Person direkt und ohne Erfahrungszeit in Stufe 1 für die Stufe 2 qualifiziert, muss die Erfahrungszeit die Summe aus den für die Stufe 1 und Stufe 2 erforderlichen Erfahrungszeiten sein. In diesem Fall ist keine Reduzierung der Erfahrungszeit erlaubt.

Verantwortlichkeiten der Stufe 3 erfordern Kenntnisse, die über den technischen Umfang von jedwedem spezifischen ZfP-Verfahren hinausgehen. Diese umfassenden Kenntnisse können durch vielfältige Kombinationen von Ausbildung, Schulung und Erfahrung angeeignet werden.

- Die industrielle Erfahrung für eine Stufe 3 Zertifizierung umfasst die Erfahrungszeit in Stufe 2. Wird eine Person direkt und ohne Erfahrungszeit in Stufe 1 für die Stufe 3 qualifiziert, ohne Erfahrungszeit in Stufe 2, muss die Erfahrungszeit die Summe aus den für die Stufe 2 und Stufe 3 erforderlichen Erfahrungszeiten sein. In diesem Fall ist auch keine Reduzierung der Erfahrungszeit erlaubt. Der Direktzugang ist nur für Personen mit Hochschulbildung möglich.

Die Zertifizierung kann nur erfolgen, wenn die industrielle Erfahrungszeit erfüllt ist. Diese ist auf dem Zertifizierungsantrag zu bestätigen. Die dafür erforderlichen Belege müssen beim Arbeitgeber eindeutig identifizierbar sein, jedoch nicht der ZS vorgelegt werden, sondern lediglich auf Anfrage verfügbar sein. Sie müssen für mind. 1 Gültigkeitsperiode archiviert werden. Pro Jahr muss mind. 1 Beleg vorliegen; zwischen den Belegen dürfen nicht mehr als 12 Monate liegen.

2.3.3.1 Reduzierung der industriellen ZfP-Erfahrungszeit

Die möglichen Reduzierungen der Erfahrungszeiten sind nachfolgend beschrieben. Jede Reduzierung bedarf der Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

Einer in der Stufe 1, Stufe 2 oder Stufe 3 zertifizierten Person, die ein zusätzliches Verfahren hinzufügt, darf eine Reduzierung der erforderlichen Erfahrung um 25 % für dieses zusätzliche Verfahren erlaubt werden.

Eine in der Stufe 1, Stufe 2 oder Stufe 3 zertifizierte Person, die im gleichen zfP-Verfahren den Sektor wechselt oder einen anderen Sektor hinzufügt oder eine andere Technik hinzufügt, muss zusätzliche Erfahrung von mind. 25 % der in Tabelle 3 geforderten Erfahrung, jedoch nie weniger als 15 Tage sammeln (s. a. Anhang F der DIN EN ISO 9712:2022).

Die Erfahrungszeit darf um bis zu 50 %, jedoch nicht auf weniger als 15 Tage reduziert werden, wenn die beantragte Zertifizierung im Geltungsbereich eingeschränkt ist (z.B. Dickenmessung oder automatisierte Prüfungen).

Bis zu 50% der industriellen Erfahrungszeit darf durch ein strukturiertes Erfahrungsprogramm (SEP) erreicht werden. Ein Tag Teilnahme am SEP darf max. 5 Tagen industrieller Erfahrungszeit entsprechen. Das SEP muss alle typischen Aufgaben der jeweiligen Stufe, des jeweiligen Verfahrens und Sektors enthalten. Zusätzlich ist beabsichtigt, spezifische Produkt- und Technikenkenntnisse zu erwerben. Das SEP muss im Voraus von der ZS genehmigt werden und für ein Audit durch die ZS zur Verfügung stehen.

2.3.3.2 Fortlaufende Berufstätigkeit

Bei der Erneuerung der Zertifizierung und bei der Rezertifizierung muss die fortlaufende Berufstätigkeit bestätigt werden. Diese liegt nur dann vor, wenn in den vergangenen 5 Jahren

keine wesentliche Unterbrechung z.B. > 1 Jahr oder mehrere Zeitabschnitte mit einer Gesamtzeit von > 2 Jahren in dem Verfahren oder Sektor der ZfP Tätigkeiten vorkam. Das bedeutet eine nachgewiesene, fortlaufende Berufstätigkeit von mindestens 36 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre.

Nur für Stufe 3 Kandidaten erfolgt die Bestätigung dieser Tätigkeit mittels ausgefüllten Formblatt „Nachweis ZfP-Erfahrung“ (siehe unter Punkt 2.3) Die auf diesem Formblatt genannten Belege müssen beim Arbeitgeber für mind. 1 Gültigkeitsperiode archiviert werden und der Zertifizierungsstelle auf Anfrage (Stichprobe) zugänglich gemacht werden.

Die Fähigkeiten, die unter der jeweiligen Qualifizierungsstufe aufgeführt sind (1.3), müssen auf den Belegen ersichtlich sein.

Es muss auf den Belegen erkennbar sein, dass der Kandidat diese Tätigkeiten selbst durchgeführt hat. Beantragt der Kandidat mehrere Verfahren kann ein Beleg nicht gleichzeitig als Nachweis für mehrere Verfahren dienen. Pro Verfahren sollte – aus Gründen der Übersichtlichkeit - ein Formblatt ausgefüllt werden. Die Belege dürfen zeitlich nicht länger als 12 Monate auseinanderliegen, um die fortlaufende, ununterbrochene Berufstätigkeit zu dokumentieren. Pro Jahr ist mindestens 1 Beleg anzugeben; d.h. es müssen i.A. mind. 5 Belege benannt werden. Bei einer multi-sektoriellen Zertifizierung ist darauf zu achten, dass über den Zeitraum von 5 Jahren mind. drei der fünf zertifizierten Sektoren abgedeckt wurden.

Können diese Nachweise nicht geliefert werden, muss entweder eine Rezertifizierungsprüfung (3.2) abgelegt werden oder die Zertifizierung wird auf die genannten Sektoren eingeschränkt.

2.3.4 Körperliche Eignung (Sehfähigkeit)

Kandidaten und Zertifikatsinhaber müssen den schriftlichen Nachweis über das Vorliegen der zufriedenstellenden Sehfähigkeit, in Übereinstimmung mit den folgenden Anforderungen erbringen:

- Nahsehfähigkeit

Vor der Zertifizierung und danach jährlich muss überprüft werden, ob die Nahsehfähigkeit den Anforderungen der ISO 18490 entspricht oder ob sie ausreicht, um mindestens den Jäger-Nummer-1-oder Times-New-Roman-N4,5-Buchstaben oder gleichwertige Sehzeichen in einem Abstand von nicht weniger als 30 cm mit einem oder beiden Augen, mit oder ohne Sehhilfe, lesen zu können.

- Farbsehvermögen

Vor der Zertifizierung, Rezertifizierung oder Erneuerung muss der Kandidat/Zertifikatsinhaber nachweisen, dass innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre ein Farbsehtest durchgeführt wurde. Das Farbsehvermögen und/oder die Graustufenwahrnehmung müssen ausreichend sein, damit die Person Kontraste zwischen Farben oder Grauschattierungen erkennen und unterscheiden kann, die bei den betreffenden ZfP-Verfahren/Techniken, wie vom Arbeitgeber festgelegt, benutzt werden. Der Farbsehtest muss entweder bestätigen, dass die Person über ein akzeptables Farbsehvermögen ohne Einschränkungen verfügt, oder er muss die Einschränkungen der Farbwahrnehmung angeben. Besteht eine Einschränkung der Farbwahrnehmung, muss der Arbeitgeber bestätigen, ob diese Bedingung zu einer oder mehreren Einschränkungen der verfahrens- oder anwendungsspezifischen Techniken führt oder nicht.

2.3.4.1 Sehtests durchführendes Personal

Die Überprüfung der Nahsehfähigkeit, des Farbsehvermögens und/oder der Graustufenwahrnehmung muss von einem anerkannten Arzt, einer Krankenschwester, einem Augenarzt oder Optiker oder von einer anderen ausgebildeten Fachkraft durchgeführt werden, die von Stufe 3-Personal, das im Namen des Arbeitgebers handelt, zugelassen und dokumentiert ist.

Nach der Zertifizierung müssen die Prüfungen der Sehfähigkeit mindestens einmal jährlich durchgeführt und durch den Arbeitgeber bestätigt werden.

2.3.5 Beweis der Kenntnisse und Fähigkeiten (Prüfungen)

Der Kandidat muss für alle Stufen eine Prüfung, die von einer ZS oder autorisierten Qualifizierungsstelle durchgeführt wird, erfolgreich ablegen. Die Prüfung bewertet die allgemeinen, speziellen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten des Kandidaten.

Detaillierte Ausführungen zu den Prüfungen unter Punkt 3.

2.4 Zertifikatserteilung

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrages wird für jedes zertifizierte Verfahren ein Zertifikat erteilt. Sofern beantragt, wird eine Ausweiskarte mit der Zusammenfassung aller bei der ZS für ZfP-Personal des TÜV Rheinland zertifizierten Verfahren ausgestellt. Die Ausweiskarte stellt KEIN Zertifikat dar, sondern gibt lediglich einen Überblick über die zertifizierten Verfahren.

Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 5 Jahren. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beginnt mit der Zertifizierungsentscheidung, dem Ausstellungsdatum der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierung gilt nur, solange die der Zertifizierung zugrundeliegenden Bedingungen unverändert fortbestehen. Dazu zählen z.B. ein gültiger, jährlich durchzuführender Sehtest sowie die fortlaufende Tätigkeit ohne wesentliche Unterbrechung (>1 Jahr) im zertifizierten Industriesektor.

Die Zertifizierungsstelle ist Eigentümer der von ihr erteilten Zertifikate und kann diese erweitern, aussetzen, entziehen oder verlängern.

2.5 Pflichten des Zertifikatsinhabers

Zertifikatsinhaber müssen:

- die von der Zertifizierungsstelle veröffentlichten berufsethischen Regeln befolgen
- Aufzeichnungen führen, die belegen, dass die Anforderungen an die Sehfähigkeit nach 7.4 erfüllt wurden
- die Zertifizierungsstelle und den Arbeitgeber benachrichtigen, wenn die Zertifizierungsbedingungen nicht eingehalten werden

2.6 Anerkennung anderer Zertifizierungssysteme

Die „Übernahme“ von Zertifikaten, also der Übergang von einem Zertifizierungssystem in das System einer anderen Zertifizierungsstelle ohne erneute Prüfung, ist im Europäischen Regelwerk nicht vorgesehen. Ein Wechsel der Zertifizierungsstelle erfordert daher immer eine Prüfung. Er ist somit nur nach erfolgreicher

Rezertifizierungsprüfung oder im Rahmen eines Aufstiegs in die nächst höhere Stufe nach erfolgreicher Qualifizierungsprüfung möglich. Der Kandidat muss der ZS Dokumente vorlegen, die zur Überprüfung von Bildung, Schulung, Erfahrung, Sehvermögen und Prüfungsanforderungen der ursprünglichen Zertifizierungsstelle geeignet sind.

In beiden Fällen wird die notwendige Prüfung wie gefordert im System der neuen Zertifizierungsstelle abgelegt. Die neue Zertifizierungsstelle erkennt bei der Zulassung die bestehenden akkreditierten Zertifikate als gleichwertig an.

2.7 Anerkennung von Zertifikaten anderer akkreditierter ZS

Die ZS erkennt die Schulung einer von einer akkreditierten Stelle anerkannten Schulungsstätte sowie die Zertifikate anderer akkreditierter Zertifizierungsstellen an. Diese Anerkennungen basieren auf den Akkreditierungen nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012 durch Akkreditierer, die in der EA (European co-operation for accreditation) zusammengefasst sind.

Ist ein Kandidat bereits bei einer anderen ZS zertifiziert und möchte zu TÜV Rheinland wechseln, so müssen die unter Anerkennung von Zertifikaten anderer akkreditierter ZS (wie unter Punkt 2.6) beschriebenen Anforderungen erfüllt werden.

2.8 Entzug der Zertifizierung

Die Zertifizierung muss durch die ZS entzogen werden:

- nach dem Ermessen der ZS d.h. nach Überprüfung von Hinweisen von Verhalten, welches mit den Zertifizierungsregeln unvereinbar ist, oder wenn gegen berufsethische Regeln verstoßen wurde
- falls die Person die Rezertifizierung nicht besteht, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Person die Anforderungen für eine Re- oder Erstzertifizierung erfüllt.
- nach dem Ermessen der ZS, falls ein überprüfbarer Nachweis vom Arbeitgeber vorliegt, der besagt, dass die Person physisch unfähig geworden ist, ihre Pflichten zu erfüllen.

Für die Wiederaufnahme gilt für a) und c) eine Einzelfallentscheidung der ZS. Ebenso hat die ZS das Recht, für ungültig erklärte Zertifikate weder zu erneuern noch zu rezertifizieren.

Im Fall eines Entzuges kann die Zertifizierung erst nach einer Wartezeit von mind. 12 Monaten erteilt werden.

2.9 Zertifikatsaussetzung

Die Zertifizierung darf durch die ZS ausgesetzt werden:

- Falls die Person körperlich unfähig wird, ihre Aufgaben zu erfüllen, basierend auf dem Nichtbestehen der jährlich unter der Verantwortung ihres Arbeitgebers durchzuführenden Sehfähigkeitsüberprüfung, wird das Zertifikat ausgesetzt und damit für einen von der ZS definierten Zeitraum (nicht länger als 1 Jahr) für ungültig erklärt. Für diesen Zeitraum unterschreibt der Zertifikatsinhaber eine Erklärung, in der er sich verpflichtet, nicht mit dem Zertifikat zu werben und jeden Hinweis auf seinen zertifizierten Status unterlässt. Der Kandidat kann nach erneutem, erfolgreich absolviertem Sehtest die Wiederaufnahme seiner Zertifizierung beantragen. Ist die Zertifizierung in der Zwischenzeit abgelaufen, muss der nächst notwendige Schritt eingeleitet werden (Erneuerung, Rezertifizierung). Falls in diesen Zeitraum eine Erneuerung oder Rezertifizierung notwendig würde, verlängert sich die Frist um den Zeitraum, den das Zertifikat ausgesetzt war.

- Falls die Person den Nachweis, dass Sie die Sehschärfenanforderungen dieses Dokuments erfüllt, nicht jährlich erbringt;
- Falls eine wesentliche Unterbrechung (s. Punkt 3.34 der DIN EN ISO 9712:2022) in dem Verfahren eintritt, für das die Person zertifiziert ist.
- nach Ermessen der ZS für alle anderen Situationen

2.10 Zertifikatsaberkennung

Für den Fall, dass Zertifikate seitens der ZS zurückgezogen werden müssen, oder dass Zertifikate falsch ausgestellt wurden, ist der Zertifikatsinhaber verpflichtet, diese an die ZS zurückzusenden.

Nicht zurückgesandte Zertifikate werden von der ZS für ungültig erklärt. Die ZS behält sich vor, eine Liste der für ungültig erklärten Zertifikate zu veröffentlichen.

3 Prüfungen

Die Prüfungen umfassen ein ZfP-Verfahren, eine ZfP-Technik, einen Industriesektor und/oder einen Produktsektor.

Die Prüfungsfragen werden aus einer ständig aktualisierten Datenbank generiert. Prüfungen müssen in jedem Prüfungsteil zu mind. 70 % bestanden werden. Jeder Kandidat, der während des Prüfungsablaufs die Prüfungsordnung nicht befolgt bzw. Betrugsversuche verübt oder unterstützt, muss von allen weiteren Prüfungen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der Prüfungen bleiben bis zu fünf Jahre gültig, während der Kandidat die verbleibenden Zertifizierungsanforderungen erfüllt.

Folgende Prüfungen können abgenommen werden:

- (3.1) Qualifizierungsprüfungen
- (3.2) Erneuerungsprüfungen
- (3.3) Rezertifizierungsprüfungen
- (3.4) Erweiterungsprüfungen
- (3.5) Prüfungswiederholung

3.1 Qualifizierungsprüfung

3.1.1 Beauftragung

Die Anmeldung zur Qualifizierungsprüfung erfolgt durch die anerkannte Schulungsstätte. Die ZS prüft die Voraussetzung des Kandidaten. Wenn alle Zulassungsanforderungen erfüllt sind, versendet die ZS eine Einladung zur Prüfung. Die Einladung zur Prüfung muss am Tag der Prüfung zusammen mit dem Personalausweis vorgelegt werden.

3.1.2 Bestandteile der Qualifizierungsprüfung

3.1.2.1 Stufe 1 und 2

Die Qualifizierungsprüfung für die Stufen 1 und 2 umfasst einen allgemeinen, speziellen und praktischen Teil. Sie muss ein bestimmtes ZfP-Verfahren abdecken, wie sie in einem Industriesektor oder einem oder mehreren Produktsektoren angewendet wird.

Die Prüfungsteile allgemein, speziell und praktisch müssen getrennt bewertet werden. Wenn konventionelle, auf Papier ausgedruckte Prüfungen genutzt werden, dann ist ein Prüfungsbeauftragter verantwortlich für die Bewertung der Prüfungen durch den Vergleich mit Musterantworten. Wenn E-Assessment-Systeme genutzt werden, die die Antworten des Kandidaten automatisch anhand der gespeicherten Daten bewerten, dürfen für die Benotung der abgelegten schriftlichen Prüfung vorgegebene Algorithmen verwendet werden. Jede richtige Antwort wird mit 1 Punkt gewertet und das Ergebnis des Prüfungsteils entspricht der Summe der erzielten Punkte. Bei der abschließenden Berechnung wird das Ergebnis jeder Teilprüfung als Prozentsatz ausgedrückt.

Allgemeine Prüfung:

Die Anzahl der Fragen, die der Kandidat zum Ablegen der Prüfung beantworten muss ist pro Verfahren festgelegt (Tabelle 6). Pro Frage stehen dem Kandidaten zwei Minuten zur Verfügung.

ZfP-Verfahren	Anzahl der Fragen Allgemeiner Teil	Anzahl der Fragen Spezieller Teil	
		Ein Sektor	Zwei oder mehr Sektoren
RT, UT	40	20	30
RT-FI	40	20	-
MT, PT, VT	40	20	30

Tabelle 6 Erforderliche Mindest-Aufgabenzahl – Allgemeine und spezielle Prüfungen

Spezielle Prüfung:

Die Prüfungsfragen beziehen sich auf den/die betreffenden Sektor(en). Pro Frage stehen dem Kandidaten drei Minuten zur Verfügung. Während der speziellen Prüfung muss der Kandidat 20 Auswahlantwort-Aufgaben beantworten, einschließlich der Fragen, welche Berechnungen, ZfP-Verfahrensbeschreibungen und Fragen zu Regelwerken, Normen und Spezifikationen beinhalten.

Für die Prüfung von zwei oder mehr Sektoren, beträgt die Anzahl der Fragen 30. Diese sind gleichmäßig auf die betreffenden Produkt- oder Industriesektoren verteilt (siehe 1.3 Zur Zertifizierung angebotene Sektoren).

Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung setzt sich aus zwei Teilen zusammen, die einzeln betrachtet und bewertet werden.

- Prüfung von mehreren Prüfungsstücken sowie
- Prüfanweisung

Die zugestandene Zeit für die Prüfung hängt von der Anzahl der Prüfungsstücke und ihrer Komplexität ab. Die Maximalzeit, die für jede Oberfläche oder jedes Volumen zugestanden wird, beträgt höchstens

- a) für die Stufe 1: 2 h;
- b) für die Stufe 2: 3 h.

Der Stufe 1-Kandidat muss der/den vom Prüfungsbeauftragten bereitgestellten ZfP-Prüfanweisung(en) folgen. Stufe 2-Kandidaten müssen für ein vom Prüfungsbeauftragten ausgewähltes Prüfungsstück mindestens eine für Stufe 1-Personal angemessene ZfP-Prüfanweisung entwerfen.

Die Maximalzeit, die für den Teil „Prüfanweisung“ zugestanden wird, beträgt 2 h.

Position	Thema	Wichtungsfaktor	
		Stufe 1 %	Stufe 2 %
1	Kenntnis des ZfP-Geräts und der ZfP-Medien		
	a) Kenntnis und Kontrolle des Systems und/oder der Medien	10	5
	b) Gültigkeit von Verifizierungen und/oder Medien	10	5
	Summe	20	10
2	Anwendung des ZfP-Verfahrens		
	a) Vorbereitung des Prüfungsstückes (d. h. Oberflächenzustand), einschließlich Sichtprüfung;	5	5
	b) für Stufe 2, die Auswahl der ZfP-Technik und die Festlegung der Prüfbedingungen;	n/a	10
	c) Einstellung der ZfP-Einrichtung und Durchführung der Prüfung;	25	12
	d) Nachbereitung der Prüfung (d. h. Entmagnetisierung, Reinigung, Konservierung)	5	2
	Summe	35	26
3	Nachweis und Protokollierung von Inhomogenitäten	20	18
	a) Nachweis obligatorisch zu protokollierender Anzeigen;		
	b) Charakterisierung der Anzeigen (falls zutreffend in Bezug auf Prüfverfahren: Art, Lage, Orientierung, scheinbare Maße, usw.);	15	18
	c) Stufe 2-Bewertung nach Regelwerk, Norm, Spezifikation oder Prüfbedingungen	n/a	18
	d) Erstellung des Prüfberichts	10	10
	Summe	45	64
	Sume Teil 1, 2 und 3	100 %	100 %

Tabelle 7 Themen und prozentuale Wichtung für die Bewertung - Praktische Prüfung

Thema	Wichtungsfaktor	
	Stufe 1 %	Stufe 2 %
Teil 4: Schriftliche ZfP-Prüfanweisungen (Stufe 2-Kandidaten) b		
a) Vorwort (Geltungsbereich, verwendete Unterlagen)	--	5
b) Personal	--	5
c) verwendete Geräte/Medien	--	5
d) Produkt (Beschreibung oder Zeichnung einschließlich Prüfbereich und Prüfzweck)	--	10
e) Prüfbedingungen einschließlich der Prüfvorbereitung	--	10
f) ausführliche Anweisung zur Durchführung der Prüfung, einschl. Einstellungen	--	40
g) Aufzeichnung und Einstufung der Prüfergebnisse	--	20
h) Prüfprotokoll	--	5
Summe	100 %	100 %

Tabelle 8 Prozentuale Wichtung für den Prüfungsteil Erstellung einer ZfP-Prüfanweisung in der Stufe 2
Die Anzahl der Prüfungsstücke wird wie folgt definiert:

Produktsektoren	Verfahren und Stufe									
	UT1	UT2	RT1	RT2	MT1	MT2	PT1	PT2	VT1	VT2
Gussstücke	2	2	2	2 + 12 rs	2	2	2	2	2	2
Schmiedestücke	2	2	2	2 + 12 rs	2	2	2	2	2	2
Geschweißte Produkte	2	2	2	2 + 12 rs	2	2	2	2	2	2
Rohre und Rohrleitungen	2	2	2	2 + 12 rs	2	2	2	2	2	2
Walzerzeugnisse	2	2	2	2 + 12 rs	2	2	2	2	2	2
Industriesektoren (enthalten zwei oder mehr Produktsektoren)										
Metallerzeugung (M)	2	2	2	2 + 12 rs	2	2	2	2	2	2
Dienstleistung bei Fertigung und Instandhaltung (S)	mind. 2 c/f w	mind. 2 c/f w	2 c w	2 c w + 12 rs	mind. 2 c/f w	mind. 2 c/f w	mind. 2 c/f w	mind. 2 c/f w	mind. 2 c/f w	mind. 2 c/f w
Ist für die praktische Prüfung mehr als ein Prüfungsstück erforderlich, muss sich das zweite und jedes weitere Prüfungsstück in seiner Art von den vorangegangenen unterscheiden, z. B. durch Produktform, Materialeigenschaften, Form, Größe oder Art der Inhomogenität. Falls hinter der Anzahl erforderlicher Prüfungsstücke Produktsektoren mit ihren Kennbuchstaben angegeben sind, müssen die Prüfungsstücke aus diesen Sektoren in die praktische Prüfung eingeschlossen werden. Bei Prüfungen in der Durchstrahlungsprüfung müssen Stufe 1- und Stufe 2-Kandidaten mindestens zwei Durchstrahlungsaufnahmen erstellen; Stufe 2-Kandidaten, die in der Stufe 1-zertifiziert sind, müssen mindestens eine Durchstrahlungsaufnahme erstellen. Falls die Prüfung in einem Sektor mehr als eine zu prüfende Produktart umfasst, müssen die Prüfungsstücke repräsentativ für alle Produkte sein oder nach dem Zufallsprinzip vom Prüfungsbeauftragten aus der Produktgruppe oder den Materialien ausgewählt werden, die für diesen Sektor zusammengestellt worden sind. Ein Satz Durchstrahlungsbilder/-filme (12) müssen als ein Prüfungsstück betrachtet werden. Legende: c ≙ Gussstücke; f ≙ Schmiedestücke; w ≙ Schweißnähte; t ≙ Rohre; c/f ≙ Gussstücke oder Schmiedestücke; rs ≙ Durchstrahlungsbilder;										

Tabelle 9 Mindestanzahl und Art der Prüfungsstücke für die praktische Prüfung in den Stufen 1 und 2

3.1.2.2 Stufe 3

Alle Kandidaten für die Stufe 3-Zertifizierung jeglicher ZfP-Verfahren müssen die praktische Stufe 2-Prüfung im relevanten Sektor und Verfahren erfolgreich (mit einer Bewertung von $\geq 70\%$) abgeschlossen haben; ausgenommen ist der Entwurf von ZfP-Prüfanweisungen für Stufe 1 (siehe Punkt 3.1.2.1 Praktische Prüfung). Ein Kandidat, der bereits Stufe 2 in derselben ZfP-Verfahren und demselben Sektor ist oder erfolgreich die praktische Stufe 2-Prüfung für das ZfP-Verfahren in einem, wie unter Punkt 1.4 festgelegten, Industriesektor erfolgreich bestanden hat, ist von der erneuten praktischen Stufe 2-Prüfung befreit. Diese Befreiung gilt nur für Produktsektoren, die in dem betroffenen Industriesektor enthalten sind. Andernfalls ist der relevante Sektor der, für den der Kandidat die Stufe 3-Zertifizierung beantragt.

Die Qualifizierungsprüfung für die Stufe 3 setzt sich aus einem allgemeinen und speziellen Teil zusammen, sowie der Erstellung einer Verfahrensanweisung.

(Grundlagenkenntnisse A-C und Hauptverfahren D-F).

Die Prüfungen in den Grundlagenkenntnissen und in den Hauptverfahren müssen getrennt bewertet werden. Um für die Zertifizierung zugelassen werden zu können, muss ein Kandidat sowohl die Prüfungen für die Grundlagenkenntnisse als auch die für das Hauptverfahren bestehen.

Prüfung der Grundlagenkenntnisse

Diese schriftliche Prüfung fragt die Grundlagenkenntnisse des Kandidaten ab und nutzt dabei mindestens die Anzahl von Auswahlantwort-Aufgaben, die in der folgenden Tabelle angegeben sind. Die Prüfungsfragen werden nach dem Zufallsprinzip aus der aktuellen, von der Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Prüfung freigegebenen, Fragensammlung ausgewählt.

Es wird empfohlen, erst die Prüfung der Grundlagenkenntnisse abzulegen, die unter der Voraussetzung gültig bleibt, dass danach innerhalb von 5 Jahren die erste Prüfung im Hauptverfahren abgelegt wird. Ein Kandidat mit gültigem Stufe 3-Zertifikat ist von der Wiederholung der Prüfung der Grundlagenkenntnisse befreit.

Teil	Thema	Anzahl der Fragen
A	Technische Kenntnisse aus der Werkstoffkunde und Verfahrenstechnologie.	25
B	Kenntnisse des auf dieser Internationalen Norm beruhenden Qualifizierungs- und Zertifizierungssystems der Zertifizierungsstelle. Bei dieser Prüfung dürfen Unterlagen zugelassen werden.	10
C	Allgemeine Kenntnisse aus mindestens vier Verfahren, so wie sie für die Stufe 2 erforderlich sind und vom Kandidaten aus den in Tabelle 1 aufgeführten Verfahren ausgewählt wurden. Diese vier Verfahren müssen mindestens ein volumetrisches Verfahren (UT oder RT) einschließen.	15 für jedes Prüfverfahren (insgesamt 60)

Tabelle 10 Erforderliche Mindestanzahl der Fragen der Prüfung der Grundlagenkenntnisse

Prüfung im Hauptverfahren

Diese schriftliche Prüfung fragt die Kenntnisse des Kandidaten zu den Inhalten des Hauptverfahrens ab und nutzt dabei mindestens die Anzahl der Auswahlantwort-Aufgaben, die in der nachfolgenden Tabelle angegeben sind. Die Prüfungsfragen werden nach dem Zufallsprinzip aus der aktuellen, von der Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Prüfung freigegebenen, Fragensammlung ausgewählt.

Teil	Thema	Anzahl der Fragen
D	Stufe 3-Kenntnisse für das angewendete Prüfverfahren	30
E	Anwendung des ZfP-Verfahrens in dem betreffenden Sektor einschließlich der anzuwendenden Regelwerke, Normen, Spezifikationen und Verfahrensbeschreibungen. Bei dieser Prüfung dürfen Unterlagen wie Regelwerke, Normen, Spezifikationen und Verfahrensbeschreibungen zugelassen werden.	20
F	Entwurf einer oder mehrerer ZfP-Verfahrensbeschreibungen in dem entsprechenden Sektor. Die geltenden Regelwerke, Normen, Spezifikationen und anderer Verfahrensbeschreibungen müssen dem Kandidaten zur Verfügung stehen. Für einen Kandidaten der bereits eine ZfP-Verfahrensbeschreibung in einer zuvor erfolgreich abgelegten Stufe 3-Prüfung entworfen hat, darf die Zertifizierungsstelle den Entwurf einer Verfahrensbeschreibung durch eine Fehleranalyse einer bestehenden ZfP-Verfahrensbeschreibung aus dem relevanten Verfahren und Sektor ersetzen, die Fehler und/oder Auslassungen enthält.	--

Tabelle 11 Erforderliche Mindestanzahl der Prüfungsfragen im Hauptverfahren

3.1.3 Bewertung der Qualifizierungsprüfungen und Prüfungswiederholung

3.1.3.1 Bewertung der Qualifizierungsprüfungen

Um zur Zertifizierung zugelassen zu werden, muss der Kandidat in jedem Prüfungsteil eine Bewertung von mindestens 70 % erreichen (für die Stufe 1 / 2: allgemeiner, spezieller und praktischer Teil und für die Stufe 3 Grundlagenkenntnisse und Hauptverfahren, sowie, wenn notwendig, praktische Stufe 2-Prüfung).

Anleitung zur prozentualen Wichtung des Stufe 3-Prüfungsteils "Verfahrensbeschreibung"	% höchstens
Teil 1: Allgemeines	
a) Geltungsbereich (Anwendungsbereich, Produkt)	2
b) Prüfung der Unterlagen	2
c) Normative Verweisungen und ergänzende Informationen	4
Zwischensumme:	8

Teil 2: ZfP-Personal	2
Teil 3: Materialien und Geräte	
a) Wichtigste ZfP-Geräte (einschließlich Festlegung der Justierung und Voruntersuchung der Prüfbarkeit)	10
b) Zusätzliche Ausrüstung (Vergleichs- und Justierkörper, Verbrauchsmaterial, Messgeräte, Sehhilfen usw.)	10
Zwischensumme	20
Teil 4: Prüfgegenstand	
a) Bearbeitungszustand und Prüfflächenvorbereitung (Temperatur, Zugänglichkeit, Entfernung von Schutzüberzügen, Rauheit usw.)	1
b) Beschreibung von Prüfbereich oder -volumen, einschließlich Maßbezugspunkt	1
c) Gesuchte Inhomogenitäten	3
Zwischensumme	5
Teil 5: Durchführung der Prüfung	
a) Angewendete(s) ZfP-Verfahren und -Technik(en)	10
b) Geräteeinstellung	10
c) Durchführung der Prüfung (mit Hinweis auf ZfP-Prüfanweisungen)	10
d) Beschreibung von Inhomogenitäten	10
Zwischensumme	40
Teil 6: Zulässigkeitskriterien	7
Teil 7: Nachbereitung der Prüfung	
a) Umgang mit nicht den Anforderungen entsprechenden Produkten (Kennzeichnung, Aussonderung)	2
b) Wiederherstellung der Schutzüberzüge (falls erforderlich)	1
Zwischensumme	3
Teil 8: Erstellung des Prüfberichtes	5
Teil 9: Gesamteindruck	10
Gesamtbewertung für praktische Prüfungen	100

Tabelle 12 Anleitung zur prozentualen Wichtung des Stufe 3-Prüfungsteils "Verfahrensbeschreibung"

3.1.3.2 Prüfungswiederholung

Stufen 1 bis 3 (einschl. Basic für Stufe 3):

Ein Kandidat, der wegen unethischen Verhaltens durchfällt, muss vor der Wiederbeantragung mindestens 12 Monate warten.

Ein Kandidat, der einen beliebigen Prüfungsteil nicht besteht, darf diesen 2 x wiederholen, frühestens 4 Wochen und nicht später als 2 Jahre nach der ursprünglichen Prüfung. Die Mindestzeit darf verkürzt

werden, sofern der Kandidat eine weitere für die ZS akzeptable Schulung zufriedenstellend abgeschlossen hat. Ein Kandidat, der in zwei Wiederholungsprüfungen einen oder mehreren Prüfungsteile nicht besteht, muss eine weitere für die ZS akzeptable Schulung absolvieren und muss alle Prüfungsteile wiederholen.

3.2 Erneuerungsprüfung

Die Anmeldung zur Erneuerungsprüfung erfolgt analog der Rezertifizierungsprüfung (s. Punkt 3.3)

Die Erneuerungsprüfung für die Stufen 1 und 2 umfasst eine reduzierte praktische Prüfung, die die fortgesetzte Fähigkeit nachweist, Arbeiten innerhalb des im Zertifikat festgelegten Geltungsbereiches auszuführen. Dazu gehört die Prüfung von mindestens 50 % der in Tabelle 9 genannten Prüfungsstücke, die dem Geltungsbereich der zu verlängernden Zertifizierung angepasst sind, und zusätzlich in der Stufe 2 die Anfertigung einer schriftlichen Prüfanweisung, geeignet für Stufe 1-Personal (siehe unter Punkt 3.1.2.1).

3.3 Rezertifizierungsprüfungen

Die Anmeldung zur Rezertifizierungsprüfung erfolgt mittels Formblatt (verfügbar auf unserer Internetseite).

Die ZS prüft die Voraussetzung des Kandidaten. Wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, versendet die ZS eine Einladung zur Prüfung. Die Einladung zur Prüfung muss am Tag der Prüfung zusammen mit dem Personalausweis vorgelegt werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Rezertifizierungsprüfung sind nachfolgend aufgelistet. Wenn die Rezertifizierung mehr als 12 Monate nach Ablauf der Gültigkeit beantragt wird, so ist eine vollständige Prüfung (allgemein, speziell und praktisch) für Stufe 1 und 2 bzw. im Hauptverfahren für Stufe 3 die Teile D, E, F erneut erfolgreich abzulegen.

3.3.1 Zulassungsvoraussetzungen

Damit ein Kandidat zur Rezertifizierungsprüfung zugelassen werden kann, muss er folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ausgefülltes Anmeldeformblatt (verfügbar auf unserer Internetseite)
- Ausgefüllten Zertifizierungsantrag: (verfügbar auf unserer Internetseite)
- Bestätigung über das Vorliegen eines gültigen Sehtests nach Norm DIN EN ISO 9712:2022, wie unter Punkt 2.3.4 definiert
- Bestätigung über den Nachweis der industriellen ZfP-Erfahrung, wie unter Punkt 2.3.3.2 definiert.

Kandidaten, die bisher nicht bei der ZS des TÜV Rheinland zertifiziert waren, müssen vor der Prüfung alle Dokumente, die zur vorherigen Zertifizierung geführt haben (Schulungs- und Prüfungsnachweis sowie das letztgültige Zertifikat), einreichen.

3.3.2 Bestandteile der Rezertifizierungsprüfung

3.3.2.1 Stufe 1 und 2

Die Rezertifizierungsprüfung für die Stufen 1 und 2 umfasst eine vollständige praktische Prüfung, die die fortgesetzte Fähigkeit nachweist, Arbeiten innerhalb des im Zertifikat festgelegten Geltungsbereiches auszuführen. Dazu gehört die Prüfung von Prüfungsstücken (Tabelle 9), die dem Geltungsbereich der zu verlängernden Zertifizierung angepasst sind, und zusätzlich in der Stufe 2 die Anfertigung einer schriftlichen Prüfanweisung, geeignet für Stufe 1-Personal (siehe unter Punkt 3.1.2.1).

3.3.2.2 Stufe 3

Die Person darf zwischen der Prüfung und dem Kreditsystem für Rezertifizierung entscheiden. Folgende Varianten zur Rezertifizierung Stufe 3 sind möglich:

- a) Schriftliche Prüfung + Nachweis fortgesetzter praktischer Fähigkeit (s. Formblatt „Nachweis der praktischen zFP-Erfahrung für Selbständige Stufen 1 und 2 sowie für alle Stufe 3 Kandidaten“)
- b) Schriftliche Prüfung + Praktische Prüfung (Stufe 2, ohne Prüfanweisung)
- c) Strukturiertes Kreditsystem + Praktische Prüfung (Stufe 2, ohne Prüfanweisung)

Wenn das Kreditsystem gewählt wird und die Übermittlung von Dokumenten des Arbeitgebers oder der Zutritt zu Räumlichkeiten des Arbeitgebers erforderlich wird, so muss die Person der ZS eine schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers vorweisen.

- a) Schriftliche Prüfung

Die Person muss erfolgreich eine Prüfung abschließen, die 20 Fragen zur Anwendung des Prüfverfahrens in dem/den betroffenen Sektor(en) enthält, aus denen das Verständnis für aktuelle ZFP-Verfahren, Normen, Regelwerke oder Spezifikationen sowie anzuwendende Techniken hervorgeht und 10 zusätzliche Fragen zu den Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm der ZS.

- b) Strukturiertes Kreditsystem

Wenn Zertifikatsinhaber sich für die Nutzung des strukturierten Kreditsystems entschieden haben, müssen sie der Zertifizierungsstelle gegenüber nachweisen, dass sie innerhalb der 5-jährigen Rezertifizierungszeit mindestens 100 Punkte auf der Grundlage der Anforderungen in Tabelle 13 erreicht haben.

Für Zertifikatsinhaber, die eine Rezertifizierung der Stufe 3-Zertifizierung anstreben:

- sind mindestens 50 Punkte und höchstens 70 Punkte der 100 Punkte für jede Kombination der in Tabelle 13 Item A, aufgeführten Tätigkeiten erforderlich; und
- sind mindestens 30 Punkte und höchstens 50 Punkte der 100 Punkte für jede Kombination der in Tabelle 13, Item B, aufgeführten Tätigkeiten erforderlich.

Wenn eine Zertifizierungsstelle sich dafür entschieden hat, eine Rezertifizierungszeit von weniger als 5 Jahren einzuführen, dürfen die erforderlichen Mindestpunkte entsprechend anteilig vergeben werden (d. h. ein Verlängerungszeitraum von 4 Jahren würde mindestens 80 Punkte ($100 \times 4 / 5$) erfordern).

Teil	Tätigkeit	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		Je Tätigkeit vergebene Punkte	Max. Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Max. Anzahl von Punkten über 5 Jahre der Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Max. Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Max. Anzahl von Punkten über 5 Jahre der Tätigkeit	Je Tätigkeit vergebene Punkte	Max. Anzahl von Punkten je Jahr der Tätigkeit	Max. Anzahl von Punkten über 5 Jahre der Tätigkeit
	Teil A									
1	Durchführung von ZfP-Tätigkeiten ^b	2 / Tag	25	95	2 / Tag	25	95	2 / Tag	25	95
2	Abschluss der theoretischen Schulung in dem Verfahren	1 / Tag	5	15	1 / Tag	5	15	1 / Tag	5	15
3	Abschluss der praktischen Schulung in dem Verfahren	2 / Tag	10	25	2 / Tag	10	25	2 / Tag	10	25
4	Durchführung einer praktischen oder theoretischen Schulung in dem betreffenden ZfP-Verfahre	N / A	N / A	N / A	1 / Tag	15	75	1 / Tag	15	75
5	Teilnahme an ZfP-Forschungstätigkeit oder ZfP-Ingenieurstätigkeit (siehe Anhang E)	1 / Woche	15	60	1 / Woche	15	60	1 / Woche	15	60
	Teil B									
6	Teilnahme an ZfP-bezogenen Fachseminaren/Facharbeiten	1 / Tag	2	10	1 / Tag	2	10	1 / Tag	2	10
7	Präsentation von ZfP-bezogenen Fachseminaren/Facharbeiten	1/Präsentation	3	15	1/Präsentation	3	15	1/Präsentation	3	15
8	Mitgliedschaft in einer ZfP- oder ZfP-verwandten Gesellschaft	1/Mitgliedschaft	2	5	1/Mitgliedschaft	2	5	1/Mitgliedschaft	2	5
9	Fachliche Aufsicht und Betreuung von ZfP-Personal/Trainee in dem betreffenden Verfahren	N / A	N / A	N / A	2 / Mentee	10	30	2 / Mentee	10	40
10	Teilnahme oder Vorsitz in Normungsausschüssen und technischen Komitees	N / A	N / A	N / A	1 / Komitee	3	15	1 / Komitee	4	20
11	Übernahme einer ZfP-bezogenen Funktion innerhalb einer Zertifizierungsstelle	N / A	N / A	N / A	2 / Tätigkeit	10	30	2 / Tätigkeit	10	40

ANMERKUNG ^a Wo der Begriff „Jahr(e)“ in dieser Tabelle angegeben ist, ist er als ein Zertifizierungsjahr und nicht als ein Kalenderjahr definiert.

ANMERKUNG ^b Für spezifische Einzelheiten zu dieser Tätigkeit, siehe Anhang C.1 der Norm.

Tabelle 13 Strukturiertes Kreditsystem für die Stufe1-, Stufe 2- und Stufe 3- Erneuerung und für die Stufe 3 Rezertifizierung ^a

3.4 Erweiterungsprüfungen

3.4.1 Erweiterungsprüfung auf den nächsten Level

Zu den Bestandteilen der Erweiterungsprüfung s. Qualifizierungsprüfung. Der nächst höhere Level wird auf der Darstellung der Historie auf dem Zertifikat als Erweiterung (Level) ausgewiesen.

3.4.2 Erweiterungsprüfung um einen oder mehrere Sektoren (nur bis Stufe 2)

Ggf. ist eine Schulung über die zu erweiternden Sektoren nachzuweisen.

Die Erweiterungsprüfung für die Stufen 1 und 2 umfasst einen speziellen und praktischen Teil. Der spezielle Teil umfasst mind. 15 Fragen, der praktische Teil umfasst 1 bis 2 Prüfungsstücke, sowie ggf. das Erstellen einer Prüfanweisung.

Der zusätzliche Geltungsbereich wird zu der bestehenden Zertifizierung hinzugefügt und die ursprüngliche Gültigkeitsdauer wird beibehalten.

Falls die Erweiterung im Rahmen einer regulären Rezertifizierungsprüfung stattfindet, kann der Beginn der neuen Zertifizierungsperiode für alle Sektoren einheitlich, mit einer Gültigkeit von max. 5 Jahren erteilt werden.

3.5 Prüfungswiederholung

3.5.1.1

Ein Kandidat, der wegen unethischen Verhaltens durchfällt, muss vor der Wiederbeantragung mindestens 12 Monate warten.

3.5.1.2 Stufe 1

Ein Kandidat, der ein Prüfungsstück nicht mit mind. 70 % besteht, muss die komplette praktische Prüfung wiederholen. Diese darf er max. 2 x wiederholen, frühestens nach 7 Tagen und nicht später als 6 Monate nach der ursprünglichen Rezertifizierungsprüfung.

3.5.1.3 Stufe 2:

Ein Kandidat, der ein Prüfungsstück oder die Prüfanweisung nicht mit mind. 70 % besteht, muss den entsprechenden Prüfungsteil wiederholen. Diese darf er max. 2 x wiederholen, frühestens nach 7 Tagen und innerhalb von 12 Monaten nach der ursprünglichen Rezertifizierungsprüfung.

Bei Nichtbestehen der beiden zulässigen Prüfungswiederholungen muss das Zertifikat entzogen werden.

Um die Zertifizierung zu reaktivieren, muss ein Kandidat

- weitere Schulungen, die von der Zertifizierungsstelle akzeptiert werden, absolvieren, und
- alle für die Erstzertifizierung erforderlichen Prüfungsteile wiederholen.

Das Ablaufdatum des reaktivierten Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre ab dem Ablaufdatum des ursprünglichen Zertifikats betragen.

3.5.1.4 Stufe 3:

Ein Kandidat, der einen beliebigen Prüfungsteil der praktischen Prüfung nicht besteht, muss die komplette Prüfung wiederholen. Diese darf er max. 2 x wiederholen, jedoch nicht später als 12 Monate nach der ursprünglichen Rezertifizierungsprüfung.

Erreicht die Person nicht mindestens ein Ergebnis von 70 % in der schriftlichen Rezertifizierungsprüfung, muss diese komplett wiederholen. Diese darf er max. 2 x wiederholen, jedoch nicht später als 12 Monate nach der ursprünglichen Rezertifizierungsprüfung.

Werden die beiden zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht bestanden, muss das Zertifikat zurückgezogen werden.

Um die Zertifizierung zu reaktivieren, muss ein Kandidat

- weitere Schulungen, die von der Zertifizierungsstelle akzeptiert werden, absolvieren, und
- alle für die Erstzertifizierung erforderlichen Prüfungsteile vom Hauptverfahren wiederholen.

Das Ablaufdatum des reaktivierten Zertifikats darf nicht mehr als 5 Jahre ab dem Ablaufdatum des ursprünglichen Zertifikats betragen.

3.6 Prüfungsausschluss

Verstößt ein Kandidat während der Prüfung gegen die Prüfungsordnung, wird er vom Prüfungsbeauftragten für die Prüfung ausgeschlossen und ggf. bereits abgelegte Prüfungsteile gelten als nicht bestanden. Nach frühestens einem Jahr darf er die Prüfung wiederholen.

Der Kandidat wird ebenfalls von allen weiteren Prüfungen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ausgeschlossen.

4 Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

4.1 Zusicherung

Die ZS versichert, dass sie ihre Dienstleistungen allen interessierten Unternehmen zu gleichen und angemessenen Bedingungen anbietet und diese Leistungen neutral, objektiv und nichtdiskriminierend durchführt.

Die ZS stellt sicher, dass die Grundsätze, wie Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Kompetenz, Verantwortung, Offenheit sowie Vertraulichkeit, gewahrt bleiben. Sie arbeitet frei von jeglichem Druck, ohne Beeinflussungen und ohne Interessenskonflikte.

4.2 Vertraulichkeit

Die ZS verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen bzw. die Person vertraulich zu behandeln. Alle Informationen, die aus Zertifizierungstätigkeiten gewonnen wurden, werden - ohne schriftliches Einverständnis des Unternehmens bzw. der Person - nicht an Dritte weitergeleitet. Dieser vertrauliche Umgang mit Informationen gilt auch für angeschlossene Gremien sowie alle vertraglich an die ZS gebundenen Mitarbeiter.

Wird durch Gesetze die Weitergabe von Informationen an Dritte verlangt, so wird das Unternehmen bzw. die Person hierüber und über den Umfang der Informationsweitergabe in Kenntnis gesetzt.

Das Unternehmen oder der Kandidat kann die ZS aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.

4.3 Haftung der ZS

Eine Haftung der ZS gegenüber dem Unternehmen bzw. der Person oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Insbesondere haftet die ZS nicht für Nachteile, die dem Unternehmen bzw. der Person daraus erwachsen, dass aufgrund eines negativen Prüfergebnisses kein Zertifikat ausgestellt werden kann.

4.4 Veröffentlichung

Auf der Internetpräsenz der ZS unter „Evaluierung Zertifikate“ erfolgt die Angabe der Rufnummer, die von Interessierten genutzt werden kann, um sich über die Gültigkeit von ausgestellten Personalzertifizierungen zu informieren. Eine automatisierte elektronische Lösung wird mittelfristig im Rahmen eines IT-Projektes angestrebt.

5 Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers bzw. Arbeitgebers

5.1 Einsprüche, Beschwerden und Reklamationen

Der Leiter der ZS ist verantwortlich, dass Entscheidungen zu Einsprüchen und Beschwerden durch Personen oder Gremien der ZS gefällt werden, die nicht am betroffenen Zertifizierungsverfahren beteiligt waren.

Einsprüche gegen Prüfergebnisse oder Zertifizierungsentscheidungen bzw. Beschwerden und Reklamationen können vom Unternehmen, bzw. der Person selbst oder von anderen interessierten Kreisen an die ZS eingereicht werden. Diese werden über unser internes Reklamationsmanagement bearbeitet.

Reklamationen werden von jedem Mitarbeiter (Reklamationsannehmer) der ZS entgegengenommen. Jeder Reklamationsannehmer ist dafür verantwortlich, dass Reklamationen, die ihn erreichen, unmittelbar erfasst werden. Dies erfolgt auf einem internen Formblatt durch den Einspruch- oder Beschwerdeführer. Das ausgefüllte Formblatt wird an den Reklamationserfasser weitergeleitet, der dieses an den Reklamationsentscheider (Leiter der ZS) weitergibt. Der Reklamationsentscheider bewertet die Reklamationsschwere. Er legt den Reklamationsbearbeiter fest und beauftragt ihn mit der Bearbeitung der Reklamation und der Erarbeitung eines Lösungsvorschlags. Ggf. werden weitere Stellen zur Lösung hinzugezogen (z. B. andere fachliche Bereiche, die Rechtsabteilung, bei gravierenden Reklamationen die oberste Reklamationsstelle). Nach Freigabe des Lösungsvorschlags durch den Reklamationsentscheider erfolgen die Korrekturmaßnahmen durch den Reklamationsbearbeiter. Anschließend wird die Lösung dem Einspruch- oder Beschwerdeführer mitgeteilt. Der Einspruch- oder Beschwerdeführer wird über den Erhalt, den Fortschritt sowie über Entscheidungen und Ergebnisse informiert. Die ZS hat dem Einspruch- oder Beschwerdeführer eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung zu geben. Der Reklamationsbearbeiter informiert den Reklamationserfasser nach Erledigung der Korrekturmaßnahmen.

Ist die gegebene Entscheidung der ZS für den Einspruch- oder Beschwerdeführer nicht akzeptabel, so steht ihm der Weg zum Lenkungsgremium der ZS offen. Dieses hat eine definitive Beschlussfassung zu treffen.

Es wird versichert, dass der Einspruchsführer keine Benachteiligung erfahren wird.

5.2 Zusicherung

Der Arbeitgeber bzw. der Zertifikatsinhaber muss sicherstellen und zusichern, dass alle Anforderungen, auf denen die Zertifizierung beruht, umgesetzt sind und auch künftig fortlaufend erfüllt werden (s. Punkt 5.5 ff der DIN EN ISO 9712:2022).

5.3 Zugang zu Informationen

Der Arbeitgeber bzw. der Zertifikatsinhaber muss der ZS alle erforderlichen und - auf Anfrage - zusätzlichen Informationen zum Antrag zur Verfügung stellen.

5.4 Information über Änderungen

Der Arbeitgeber bzw. der Zertifikatsinhaber muss die ZS über alle Änderungen, z.B.

- Adressänderung- bzw. Umfirmierung des Unternehmens,
- Adress- bzw. Namensänderung des Zertifikatsinhabers
- Arbeitgeberwechsel des Zertifikatsinhabers

unverzüglich informieren.

5.5 Verwendung von Zertifikaten

Der Arbeitgeber bzw. der Zertifikatsinhaber sind während der Gültigkeitsdauer der Zertifizierung berechtigt:

- mit der Zertifizierung in Drucksachen (wie Broschüren, Prospekten, Geschäftspapieren und Drucksachen) zu werben

- das Zertifikat in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen

Das Unternehmen darf das Zertifikat nicht irreführend, sondern ausschließlich für den ausgewiesenen Geltungsbereich verwenden. Das Zertifikat darf nicht in der Weise angewandt werden, dass die ZS in Verruf gebracht wird.

Der Arbeitgeber bzw. der Zertifikatsinhaber dürfen Zertifikate nur in vollem Wortlaut weitergeben oder veröffentlichen. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der vorherigen Genehmigung der ZS.

Nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung muss das Unternehmen, bzw. die Person jegliche Werbung einstellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht.

Der Arbeitgeber bzw. der Zertifikatsinhaber hat - nach Entzug der Zertifizierung - sämtliche von der ZS geforderten Zertifikate bzw. sich darauf beziehende Ausweise zurück zu geben.

5.6 Haftung des Unternehmens

Eine durchgeführte Prüfung und Zertifizierung durch die ZS befreit den Arbeitgeber/Zertifikatsinhaber nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftung. Die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9712:2012 bestätigt dem Zertifikatsinhaber die Kompetenz in einem bestimmten Verfahren/Sektor. Sie ist keine betriebliche Prüferautorisierung, da dies in der Verantwortung des Arbeitgebers liegt.

6 Inkrafttreten und Änderung

Dieses Zertifizierungsprogramm tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Zukünftige Änderungen des Zertifizierungsprogrammes können sich auf bestehende Zertifizierungen auswirken. Hierüber wird der Zertifikatsinhaber von der ZS schriftlich in Kenntnis gesetzt.

7 Veröffentlichungen

Die ZS behält sich vor, Zertifikatslisten sowie Ungültigkeitserklärungen zu veröffentlichen.

8 Berufsethische Regeln

Der Kandidat muss sich schriftlich zu den berufsethischen Regeln der ZS verpflichten und diese befolgen. Diese entnehmen Sie der Anlage 1.

Ein Verstoß gegen die berufsethischen Regeln führt dazu, dass alle Zertifikate, die von der ZS für diese Person ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit verlieren. Die Zertifikate müssen in diesem Fall unverzüglich der ZS zurückgegeben werden.

9 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten des Weiteren die AGB's der TÜV Rheinland Akademie GmbH – PersCert TÜV ([Link](#)).

Anlagen

Anlage 1: Berufsethische Regeln